

## **Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten**

Zwischen der **Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne** wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die IT-Sicherheit gemeinsam geregelt.

### **§ 1 Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Stadt Bergkamen, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für die Funktion eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten. Sie bestellt hierfür nach entsprechender Stellenbesetzung durch den/die Bürgermeister/in eine/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n.
- (2) Die/Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die Kreisstadt Unna stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die/den IT-Sicherheitsbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

### **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der/des IT-Sicherheitsbeauftragten ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die/Der IT-Sicherheitsbeauftragte berät die Behördenleitung in Informationssicherheitsfragen und berichtet hierzu regelmäßig. Er/Sie berät die Organisationseinheiten der IT in Fragen der Informationssicherheit. Hierzu ist er/sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der/des IT-Sicherheitsbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht

grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten und den Vertragspartnern.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD KAV).
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

### **§ 4 Vertragsdauer**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Unna,

**für die Kreisstadt Unna:**

**für den Kreis Unna:**

---

Dirk Wigant | Bürgermeister

---

Mario Löhr | Landrat

**für die Stadt Bergkamen:**

---

Bernd Schäfer | Bürgermeister

**für die Gemeinde Bönen:**

---

Stephan Rotering | Bürgermeister

**für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:**

---

Sabina Müller | Bürgermeisterin

**für die Gemeinde Holzwickede:**

---

Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

**für die Stadt Kamen:**

---

Elke Kappen | Bürgermeisterin

**für die Stadt Lünen:**

---

Jürgen Kleine-Frauns | Bürgermeister

**für die Stadt Selm:**

---

Thomas Orlowski | Bürgermeister

**für die Stadt Werne:**

---

Lothar Christ | Bürgermeister

## **Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „IT-Sicherheitsbeauftragter“**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des/der IT-Sicherheitsbeauftragten**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des/der IT-Sicherheitsbeauftragten werden in Anlehnung an den BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Methodik) wie folgt festgelegt:

*Der/Die gemeinsame IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb der beteiligten Behörden. Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Behördenleitungen bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Seine/Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:*

- *den Informationssicherheitsprozess zu steuern und an allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,*
- *die Behördenleitung bei der Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit zu unterstützen,*
- *die Erstellung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren sowie weitere Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen,*
- o - *die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,*
- *der Behördenleitung über den Status quo der Informationssicherheit zu berichten,*
- *sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,*
- *Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und*
- *Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit zu initiieren und koordinieren.*